

Reglement Spezialfinanzierung «Werterhalt für Lie- genschaften des Ver- waltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt»

Version GGR 03.11.2025

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6

Postfach 368

3250 Lyss

T 032 387 01 11

F 032 387 03 81

Reglement über die Spezialfinanzierung "Werterhalt für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt"

Zweck

Art. 1

¹Unter der Bezeichnung Spezialfinanzierung Werterhalt für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 bis Art. 88 der Gemeindeverordnung. Sie bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur langfristigen Finanzierung der Infrastruktur über die nachfolgenden Gebäudekategorien:

831 Kindergärten

832 Schulzentren

835 Sportanlagen (inkl. alte Försterschule)

840 Schwimmbad

845 Spielplätze

850 Eissportanlage

855 Gemeindebibliothek

855 Werkhof Südstrasse

855 Gemeindeverwaltung (Marktplatz 6)

²Bei der Finanzierung der Spezialfinanzierung Werterhalt handelt es sich um Liegenschaften, welche unmittelbar im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung stehen.

Grundlage

Art. 2

¹Der Wiederbeschaffungswert über die Liegenschaften gestützt auf Art. 1 richtet sich nach dem Gebäudeversicherungswert (GVB).



²Die Nutzungsdauern der verschiedenen Gebäudekategorien gem. Art. 1 richten sich nach den Vorgaben der Gemeindeverordnung des Kantons Bern, Anhang 2 zu Artikel 83 Abs. 2 (Stand per 1.1.2026).

³Die Erneuerungsrate ergibt sich aufgrund der Nutzungsdauern gem. Abs. 2.

⁴Wird der Wiederbeschaffungswert mit der Lebensdauer der verschiedenen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens gem. Art. 1 dividiert, ergeben sich die sog. Werterhaltungskosten pro Jahr, welche einem Einlagesatz in die Spezialfinanzierungen von 100% entsprechen.

⁵Der Einlagesatz in die Spezialfinanzierung beträgt mindestens 60% von den jährlichen Werterhaltungskosten.



⁶Die Einlage in die Spezialfinanzierung wird in der Tabelle Wiederbeschaffungswert, Werterhaltungskosten und Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt geführt. Diese Tabelle wird als integrierenden Bestandteil in der Jahresrechnung ausgewiesen.

⁷Die Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgt so lange bis der Bestand einen finanztechnischen Wert von 25% des Wiederbeschaffungswertes erreicht hat.

Einlage

Art. 3

¹Der Grosse Gemeinderat beschliesst im Rahmen der Genehmigung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Budget, Jahresrechnung) über die Einlage in die Spezialfinanzierung.

²Zusätzliche Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach der Ausgabenkompetenz gestützt auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Lyss.

Entnahmen

Art. 4

¹ Die Entnahmen erfolgen bis max. des geäußerten Betrages per Bilanzstichtag 31. Dezember.

² Entnahmen sind im Rahmen der ordentlichen Abschreibungen gem. den unter Art. 1 aufgeführten Liegenschaften zulässig.

³ Entnahmen sind im Rahmen des baulichen Unterhalts, Sachgruppe 3144, gem. den unter Art. 1 aufgeführten Liegenschaften, zulässig.

Verzinsung

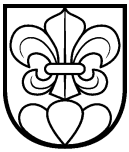
Art. 5

Der Bestand der Spezialfinanzierung Werterhalt wird nicht verzinst.

Auflösung

Art. 6

Die Auflösung dieser Spezialfinanzierung wird durch das zuständige Organ zu Gunsten des Bilanzüberschusses beschlossen.



Inkrafttreten

Art. 7

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigung

Das Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des
Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt wurde durch den
Grossen Gemeinderat am xx.xx.xxxx mit Inkraftsetzung per
01.01.2026 genehmigt.

Lyss, xx.xx.2025

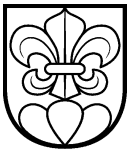
Namens des Grossen Gemeinderates

Oriana Pardini

Silvia Wüthrich

Präsidentin

Sekretärin



Bescheinigung

Die Beschlussfassung über das vorliegende Reglement wurde mit der
Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums am
xx.xx.2025 publiziert. Bis zum xx.xx.2025 sind keine Eingaben gegen
den Reglementstext eingegangen und das Referendum wurde nicht
ergriffen.

Lyss, xx.xx.2025

Gemeinde Lyss

Silvia Wüthrich

Gemeindeschreiberin Stv.